

Geschätzte Kunden  
Geschätzte Geschäftspartner

Wir hoffen, dass Sie gut ins Jahr 2023 gestartet sind und wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Glück, Erfolg und Elan sowie beste Gesundheit.

Nachdem wir mit Unsicherheit hinsichtlich der Corona-Pandemie ins letzte Jahr gestartet sind, sieht die diesbezügliche Situation derzeit «entspannt» aus. Dennoch hält die gegenwärtige weltpolitische Lage und deren Auswirkungen neue Herausforderungen bereit.

Im Jahr 2023 treten ebenfalls einige grundlegende Änderungen in den Bereichen des Aktien- und Erbrechts sowie dem neuen Datenschutzgesetz in Kraft. Wie gewohnt geben wir Ihnen zum Jahresanfang einen kurzen Überblick über ausgewählte Themenbereiche.

Gerne sind wir natürlich bei Fragen oder für ergänzende Auskünfte wie gewohnt für Sie da.

Herzliche Grüsse

**Ihre Seiler Treuhand AG**  
René Seiler



**Seiler Treuhand AG**  
Seestrasse 359  
8038 Zürich

Tel 044 485 43 85  
Mail [info@seilertreuhand.ch](mailto:info@seilertreuhand.ch)  
Web [www.seilertreuhand.ch](http://www.seilertreuhand.ch)

# STH | Update

Ausgabe Nr. 6 / Januar 2023

## Erhöhung der AHV-Renten

In Folge der steigenden Preisentwicklung hat der Bundesrat beschlossen, die gesetzlichen AHV-Renten für das **Jahr 2023** um 2.5% zu erhöhen. Somit steigt die minimale AHV Rente von monatlich CHF 1'195 auf CHF 1'225, während die maximale monatliche Rente von CHF 2'390 auf CHF 2'450 angehoben wird. Aktuell bestehen sogar politische Bestrebungen, die Rente nochmals – rückwirkend auf 1.1.2023 – an die gegenwärtige Teuerung anzupassen.

Die damit in Verbindung stehenden Maximalbeträge für die Einzahlung in die 3. Säule werden für das Jahr 2023 ebenfalls angepasst. Jede angestellte Person mit Anschluss an die 2. Säule kann somit einen Maximalbetrag von **CHF 7'056** in die gebundene Vorsorge einzahlen. Als selbständig erwerbende Person ohne 2. Säule liegt der Maximalbetrag bei **CHF 35'280**. Auf unserer Homepage finden Sie eine weiterführende Übersicht diesbezüglich.

## ALV-Solidaritätsabzug

Der Solidaritätsbeitrag für die ALV von 1%, welcher für Lohnbestandteile über CHF 148'200 erhoben wird, **fällt per 1. Januar 2023 weg**. Gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung darf dieser Beitrag nur so lange erhoben werden, bis das Eigenkapital des ALV-Ausgleichsfonds die Schwelle von CHF 2,5 Mia. erreicht. Da die Grenze per Ende 2022 erreicht wurde, fällt die Erhebung des Solidaritätsprozents von Gesetzes wegen automatisch weg.

## Neues Datenschutzgesetz (revDSG)

Sie haben sicherlich bereits erfahren, dass das neue Datenschutzgesetz per **1. September 2023** in der Schweiz eingeführt wird. Dieses Gesetz bringt eine Vielzahl von Neuerungen mit sich, welche auch Sie in Bezug auf Datenbearbeitung, deren Speicherung, Programmierung ihrer Homepage etc. tangieren können. Wir raten Ihnen, sich frühzeitig mit dem Thema auseinander zu setzen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Seite.

## Verrechnungssteuer im Konzernverhältnis

Ab **1. Januar 2023** ist das Meldeverfahren im nationalen Konzernverhältnis für Beteiligungen ab **10 %** (bisher 20%) für **alle juristischen Personen**, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten, zulässig. Zudem wird die im internationalen Verhältnis erforderliche Bewilligung (Grundgesuch) zur Anwendung des Meldeverfahrens neu **fünf Jahre** und nicht mehr drei Jahre gültig sein.

## Neues Aktienrecht

Nachdem wir Sie im letzten Newsletter zum aktuellen Stand der Einführung des neuen Aktienrechts informiert haben, ist dieses per **1. Januar 2023** definitiv in Kraft gesetzt worden. Die neue Rechtslegung bringt extensive Veränderungen im Bereich der Kapitalstruktur, der Aktionärsrechte und Pflichten des Verwaltungsrates sowie den rechtlichen Erfordernissen im Falle eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung nach Art. 725 OR mit sich.

Eine vertiefte Abhandlung der gesetzlichen Veränderungen erhalten Sie auf unserer Homepage.

## Revidiertes Erbrecht

Per **1. Januar 2023** ist ebenfalls das neue Erbrecht in Kraft getreten. Auch diese Revision beinhaltet einige Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslegung. So erlaubt das neue Erbrecht, den Handlungsspielraum für die Regelung des Nachlasses flexibler zu gestalten. Insbesondere wurde der Pflichtteil von Kindern reduziert und der Pflichtteil für die Eltern wurde gänzlich abgeschafft. Es gelten ab sofort die folgenden Pflichtteile:

	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 01.01.2023
Ehepartner	½ des gesetzlichen Erbanspruches	½ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil bleibt <b>unverändert</b> )
Nachkommen	¾ des gesetzlichen Erbanspruches	½ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil wird <b>reduziert</b> )
Eltern	½ des gesetzlichen Erbanspruches	0 (Pflichtteil <b>entfällt</b> )

Wir raten Ihnen, im Bedarfsfall bereits vorhandene Testamente und Nachlassvorkehrungen anzupassen. Eine ausführliche Übersicht mit Beispielen zu den neuen Sätzen finden Sie ab sofort auf unserer Homepage. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und stehen mit Rat und Tat an Ihrer Seite.

## Ausgleich der kalten Progression durch das EFD

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erstmals seit 2012 die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem **Steuerjahr 2023** an.

Neu können Zweiverdienerehepaare maximal **CHF 13'600** statt bisher 13'400 vom steuerbaren Einkommen abziehen. Der Kinderabzug und der Unterstützungsabzug steigen auf je **CHF 6'600** (bisher CHF 6'500).

Durch den Ausgleich der kalten Progression kommt es zu Tarifierpassungen über alle Tarifstufen. Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zahlen neu erst Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von **CHF 28'800** (bisher CHF 28'300). Der Höchstsatz wird neu erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 912'600 erreicht (bisher CHF 895'900).

Zusätzlich dürfen für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätten neu maximal **CHF 3'200 Franken** (bisher CHF 3'000) abgezogen werden.

### Jahresendkurse Fremdwährungen per 31.12.2022

(Quelle: ESTV)

EURO	0.987450
USD	0.925228
GBP	1.112933
JPY (100)	0.701200

### Jahresendkurse Kryptowährungen per 31.12.2022

(Quelle: ESTV)

Bitcoin	15'345.739
Ethereum	1'109.251
Litecoin	62.841485
Ripple	0.316784

### Ausblick: Mehrwertsteuer

Nach der Annahme der AHV-Reform (AHV 21) im September 2022 werden die Mehrwertsteuersätze per **1. Januar 2024** angepasst.

Normalsatz:	8.1%
Reduzierter Satz:	2.6%
Sondersatz: *	3.8%

\* für Beherbergungsleistungen

Ab Februar 2023 wird auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung die «**MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024**» verfügbar sein.

### NEWS:

Laufende Neuigkeiten und umfassende Infos zu den im **STH|Update** aufgeführten sowie zu anderen aktuellen Themen finden Sie unter: [www.seilertreuhand.ch](http://www.seilertreuhand.ch)